

# Amts & Intelligenzblatt

für den

Er scheint Mittwoch und  
am Montag und kostet in Waib-  
lingen vierteljährlich 30 fr.  
wenn die Post bezogen:  
vierteljährlich 34 fr.

Einrückungs-Gebühr  
die gespalte Zeile  
oder deren Raum  
3 Kreuzer.

## Oberamtsbezirk Waiblingen.

**N<sup>o</sup> 43.**

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Samstag den 1. Juni 1867.

### Ämtliche und Privat-Anzeigen.

Waiblingen. Von dem K. Oberamt Schorndorf wurden als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bezirke Schorndorf und Waiblingen bestätigt:

Schultheiß **Polzer** in **Nichelberg** und  
**Christian Napp**, Schuhmacher in **Bentelssbach**.

Den 31. Mai 1867.

K. Oberamt. **Säberlen**.

Waiblingen.

### Vorladung in Gantsachen.

In nachbenannter Gantsache wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an dem unten bezeichneten Tag und Ort vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn vorläufiglich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus deren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Weibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Ausschreibende Stelle.	Datum der Bekanntmachung.	Ort wo liquidirt wird.	Name und Wohnort des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheids.	Bemerkungen.
K. Oberamts-Gericht Waiblingen.	Mai 1867	Neustadt.	Jacob Bürkle, gewes. Acciser in Neustadt.	Donnerstag den 6. Juni 1867. Vormittags 8 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.	

Neustadt.

### Fahrniß-Auktion.



Aus der Gantmasse des Jakob Bürkle, gewesenen Accisers zu Neustadt wird in dessen Behausung am

Montag, den 3. Juni d. J. Vormittags von 8 Uhr an

eine Fahrniß-Auktion gegen baare Bezahlung abgehalten, wobei vorkommt:



Mehrere Fässer, 1 Wagen samt Zugehör, Heu, Dohnd, Stroh, etwas Schreinwerk und sonstiger verschiedener Hausrath,



wozu Liebhaber eingeladen werden

Den 25. Mai 1867.

K. Gerichts-Notariat.  
**C. F. Kerler.**

Waiblingen. Nachdem durch Beschluß des hiesigen Orts-Schulraths die Abhaltung eines **Kinderfestes am Mittwoch d. 5. Juni d. J.** angeordnet worden ist, werden diejenigen Einwohner, die sich bei demselben zu betheiligen,

oder die Sache zu fördern wünschen, höflich ersucht, ihre Beiträge einem der hiesigen Lehrer übergeben zu wollen.

Den 28. Mai 1867.

Der Orts-Schul-Rath.  
Gundert. Steinbuch.

Waiblingen.

Da sich zu der halben Behausung des Christian Kaufmann, Metzger in der kurzen Gasse am 20. Mai kein Käufer gezeigt hat, so wird dasselbe

am 17. Juni Nachm. 2 Uhr

wiederum in Ausschreib gebracht.

Genso das halbe Haus und Scheuer des Mich. Hardt im Sadergäßle am nemlichen Tag.

Gemeinderath.

### Waiblingen. Aufforderung!

Alle diejenigen, welche an den ortsabwesenden Carl Daniel Fischer eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, innerhalb 8 Tagen Rechnung bei dem Unterzeichneten, des bestellten Pflegers des Fischer, einzureichen, indem sie später nicht mehr berücksichtigt werden können.

G. Rath Fischer.

Dunkelstroh hat zu verkaufen

Spaich, Hutmacher.

**B ü r g.**

Am Freitag den 7. Juni d. J. Nachmittag 4 Uhr, wird die Ausübung des Jagdrechtes auf hiesiger und Schulerhöfer Markung, auf dem Rathhause auf 3 Jahre im öffentlichen Aufsteig verpachtet  
**Schulth.-Amt**

**Waiblingen.**  
Unterzeichneter hat im Auftrag von J. Ohler von Pleidelsheim verkauft:

**Baumgüter:**

- $\frac{2}{3}$  Mrg. 33,3 in der Spittelhalde neben Seifensieder Willinger um **154 fl.**  
 $\frac{1}{3}$  Mrg. 20,6 im Rosberg um **151 fl.**

Diese Güter kommen am nächsten Montag Nachmittag 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus in Aufsteig, wozu weitere Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Chr. Pfander, Schuhmacher.

**Wentelsbach im Nemöthal.****Feiles Anwesen.**

Der Unterzeichnete verkauft wegen Erwerbung eines andern Geschäfts ein zweistöckiges Haus mit Gärten und Gartenhaus und besonderem, bereits mit einer neuen Wohnung überbautem Keller hinter dem Hause. Im Hause befinden sich im unteren Stock 2 Wirthschaftslokale, geräumige Küche, Metzger, getreter Keller und Schlachtlokal; im zweiten Stock 2 Zimmer, wovon eines heizbar, Speisekammer, weitere Kammer und sonstige Räume nebst Brunnen am Hause. Das Anwesen ist bereits neu gebaut, an der frequenten Land- und Bahnhofstraße nach Schnaitz und Endersbach und wird seit 15 Jahren auf demselben die Metzgerei und Schenkwirthschaft mit bestem Erfolg betrieben. Einem thätigen Manne ist ein sicheres Auskommen geboten

August Böhm.

**Waiblingen.****Anzeige und Empfehlung.**

Einem geehrten Publikum mache ich hienit die Anzeige, daß ich den Stadt-Bäckofen von Vart übernommen habe. Indem ich freundlichst bitte, das demselben geschenkte Vertrauen auch mit bewahren zu wollen, empfehle ich mich, gute und billige Bedienung zusichernd, bestens.

**Pfund, Bäcker,**

wohnhaft bei Ch. Kaufmann, Metzger 1 Stege hoch.

**Schmierseife**

von Aug. Ziegler aus Stuttgart empfehle ich selbstfabrizierte Schmierseife pr. Pfd. 11 kr. Bei Abnahme von mindestens 6 Pund 10 kr.

**A. Säfner.**

**Eines Kirchenfürsten Empfehlung.**

Endes gefertigter bezeuge hiemit, daß ich den Breslauer weißen Brust-Syrup des Herrn G. A. W. Mayer aus der Apotheke des Herrn Ant. Paßberger zum St. Salvator in Naab gegen hartnäckigen Katarrh, anhaltenden Husten u. Lungenverschleimung mit vorzüglichem Erfolge angewendet habe, und nach Gebrauch einiger Flaschen meine Gesundheit vollkommen hergestellt wurde, daher ich denselben Jedermann, der mit dergleichen Uebeln behaftet ist, mit der besten Zuversicht empfehle.

Naab, den 25. Juni 1864.

**Sigmund v. Deaky.**

Bischof zu Casaropel, Groß-Pfropst des Naabor Domcapitels.

Obigen Brustsyrup empfiehlt die Niederlage von **Wilb. Gastenger in Waiblingen.**

**Turnverein. F. F. F. F.**

Nächsten Montag den 3. Juni hält der Verein seine monatliche Versammlung bei Herrn Knöringer, wobei zahlreiches Erscheinen erwartet wird. Neu angemeldete werden aufgenommen und denselben, sowie den später sich an zu meldenden die Eintritts-Taxe nachgelassen. Mögen sich nun recht viele Jünglinge anmelden und im Vereine mit uns sich des Turnens mit Leib und Leben hingeben, so lange sie noch die Freiheit hiezu haben, denn der Nutzen der Turnerei ist ja kein oberflächlicher sonst würde es nicht von höchster Behörde gefordert werden.

Waiblingen den 31. Mai 1867.

Der Vorstand.  
**Reinhardt.**

Bon heute an können die Badhäuschen wieder benützt werden bei  
**C. Jaus, Kunstmüller**

**Waiblingen.****Bekanntmachung**

Die gegenwärtig schönen Ausichten auf einen reichen Obstgarten veranlassen mich meinen guten Most zu empfehlen und zwar schenke ich von heute an meinen

**4 Kreuzer Most** (pr. Schoppen) um **3 Kreuzer**  
**3 Kreuzer Most** um **2 1/2 Kreuzer**  
bei ausgezeichnet guten **Bratwürsten**, sog. Fettschensteden. Auch ist wieder **famofes**

**Wiener-Vock-Bier**

angefommen, das ich zu **4 Kreuzer** den Schoppen aus-schenken kann, wozu ich Freunde und Liebhaber freundlichst einlade.  
**J. Foldan, Speisewirth.**

**Segnaß.**

Nächsten Sonntag von Mittag 1 Uhr an findet in der Hardt, am sog. Schichslay wieder

**Artillerie-Musik**

bei ausgezeichnetem Lagerbier statt.

Der Unterzeichnete hat Anstalten getroffen um alle seine werthen Gäste bestens und schnellstens zu befriedigen. Zu zahlreicher Theilnahme ladet freundlichst ein

**Reichert, zur grünen Linde.**

**Dr. Pattison's Sichtwatte** lindert sofort und heilt schnell

**Gicht, Rheumatismen,**

aller Art, als Gesicht-, Brust-, Hals- und Zahnschmerzen Kopf-, Hand- und Kniegicht, Magen- und Unterleibschmerz etc. In Paketen zu 24 kr. und zu 12 kr. bei Herrn

**Wilb. Gastenger.**

Waiblingen. Unterzeichneter hat aufträglich einen schönen **Sommerrock** um billigen Preis zu verkaufen  
**Lampert, Schneider-Meister.**

Waiblingen. Mein besitzendes Haus in der obern Vorstadt habe ich zu vermieten. **Wohn auf dem Thurm.**

Waiblingen. Den Ertrag von  $3\frac{1}{2}$  Bttl. Wiesen und den Ertrag von 2 Morgen dreiblättrigen Klee hat zu verkaufen  
**Schnell, G.-Rath.**

Ich habe 1 Viertel ewigen Klee auf den Ziegelsäckern und ungefähr 2 Viertel Greshoden in der Spittelhalde zu verkaufen.

Waiblingen den 31. Mai 1867.

**Joh. Unterberger, Schneidmstr.**

## Waiblingen.

Das Heu-Gras von 2 Vrtl.  
 " " " 1 1/2 Vrtl.  
 " " " 1 Vrtl.  
 " " " 1 Vrtl.  
 hat zu verkaufen Chr. Dppenländer, Mech.

## Waiblingen.

Den Ertrag von 1 Morgen Garten,  
 2 1/2 Vrtl. Wiesen,  
 2 Vrtl. Klee  
 hat bis nächsten Montag billig zu verkaufen  
 Christian Gisele, Schlosser.

## Waiblingen.

Das Heugras von 11 Viertel Platz hat zu verkaufen  
 Mehger Bubl's Wittwe.

Waiblingen. Von 1 Viertel Wiesen verkauft das  
 Heugras Gem.-Math Schneider.

Waiblingen. Alt Jakob Böster ist gesonnen 6  
 Viertel Grasboden zu verpachten.

Waiblingen. Einen halben Morgen ewigen Klee  
 und ein Viertel Heugras hat auf das ganze Jahr zu ver-  
 pachten Johs. Lämmle, Tuchmacher.

2 1/4 Viertel Espar und Heugras hat zu verkaufen  
 Weip, Conditior.

### Königliche Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(Fortsetzung u. Schluß.)

## §. 17.

Ist der Ausbruch der Rinderpest in einem Gehöfte amtlich festgestellt, so ist der betreffende Ort von der Bezirkspolizei-  
 behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung als verseucht zu  
 erklären und hat Folgendes zu geschehen.

1) Der gesammte Viehstand (Rindvieh, Schafe und Ziegen)  
 im Orte ist unter Beobachtung der größten Vorsicht gegen  
 Verschleppung der Seuche thierärztlich zu besichtigen und auf-  
 zuziehen, sofern dieß nicht schon nach §. 12, Ziff. 2, kürzlich  
 erst geschehen ist.

2) Das Wegbringen von Rindvieh, Schafen, Ziegen und  
 andern Hausthieren aus dem Orte und der Weidetrieb ist ver-  
 boten.

Die Benützung von Pferden aus seuchefreien Gehöften in-  
 und außerhalb des Ortes, sowie deren Ein- und Durchfuhr ist  
 unter Beobachtung der von der Bezirkspolizeibehörde erlassenen  
 Verordnungen zulässig.

3) Hunde, Katzen und Federvieh sind eingesperrt zu hal-  
 ten und unterliegen, wenn dieß nicht geschieht, der Tödtung.

4) Aus dem verseuchten Orte dürfen thierische Rohstoffe  
 (Fleisch, Talg, Häute, Haare, Wolle, Porsten, Knochen, Klauen,  
 Horn, Dünger, Abfälle), Raufutter (Heu, Dehm, Grum-  
 met), Streumaterialien und gebrauchte Stallgeräthe nicht ent-  
 fernt werden.

5) Sonstige Gegenstände dürfen aus dem verseuchten Orte  
 nur dann herausgebracht werden, und Personen dürfen densel-  
 ben nur dann verlassen, wenn eine Bescheinigung der Orts-  
 polizeibehörde beigebracht wird, daß sie seit dem Ausbruche der  
 Seuche weder in Berührung mit den daselbst befindlichen kranken  
 oder verdächtigen Thieren gekommen sind, noch sich auf einem  
 verseuchten Gehöfte befunden haben oder aber, daß sie einer  
 gehörig ausgeführten Desinfektion unterworfen worden sind.

6) Der Vollzug der unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 vorgeschrie-  
 benen Maßregeln ist durch beeidigte Wächter oder durch Militär  
 zu überwachen.

7) Aus allen seuchefreien Gegenden ist täglich der Mist  
 auszuwerfen.

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus seuchefreien Stal-  
 lungen oder Standorten darf während der Dauer der Ab-  
 spernung nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thier-  
 arzts stattfinden.

## Waiblingen.

Den Futter-Ertrag von einem Morgen Platz hat zu  
 verpachten Schreiner Lämmle.

Ch. Heurich hat im Rosberg 1/2 Morgen hohen  
 Klee zu verpachten.

Waiblingen, Es ist unter ganz billigen Bedingun-  
 gen eine Lehrstelle offen, auch sind 3 Viertel ewigen Klee  
 sehr billig zu verkaufen  
 bei Dppenländer, Schreiner.

## Waiblingen.

2 Viertel dreiblättrigen Klee hat zu verpachten  
 Gottlieb Herb.

1 Viertel in den Kostisohlwiesen hat zu verpachten  
 Vogr.

## Segnach.

Unterzeichneter hat am Sonntag den 12ten Mai 1867  
 Herrn Forstschutzwächter Mall, von Neckarrrens, im Staats-  
 wald Hardt, in einer öffentlichen Versammlung ohne alle Ver-  
 anlassung und Grund ehrenkränkend beleidigt. Die ihm zu-  
 gefügte Beleidigung thut mir sehr leid, und bitte ich P. Mall  
 auf diesem Wege um Verzeihung, und nehme meine beleidig-  
 enden Worte hiemit zurück.

Segnach den 17. Mai 1867.

Wilhelm Rapp,

Soldat bei der R. Reit. Artillerie.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zu-  
 lässig und nur sofern das Thier nach der Schlachtung vom  
 Thierarzte besichtigt und als seuchenfrei erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist  
 dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu  
 vergraben.

9) Niemand darf ohne Vorwissen der Ortspolizeibehörde  
 und ohne Zustimmung des Thierarztes ein Stück Rindvieh,  
 Schaf oder Ziege tödten, ablebern, verscharren oder sonst weg-  
 schaffen.

20) Die Abhaltung von Vieh- und Krämermärkten am  
 Seuchenorte ist verboten.

11) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes  
 Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich  
 der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

## §. 18.

Als Ort gelten Städte, Flecken, Dörfer und sofern sie 600  
 Schritte von benachbarten Ortschaften entfernt sind, auch Höfe,  
 Weiler und einzelne Niederlassungen.

Wird ein verdächtiger Fall oder der wirkliche Ausbruch  
 der Rinderpest in größeren Städten oder in ausgedehnten  
 Orten überhaupt nur an einzelnen Punkten konstatiert, so bleibt  
 der Bezirkspolizeibehörde anheimgegeben, die Aufnahme des  
 Viehstands, sowie der Absperrungs- und Sicherungs-Maßregeln  
 unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Aus-  
 dehnung der Krankheit auf einzelnen Theile der Stadt oder  
 des betreffenden Ortes zu beschränken, wenn dieß ohne Gefahr  
 geschehen kann.

## §. 19.

Der Transport von Thieren und thierischen Rohstoffen  
 auf der Eisenbahn durch einen verseuchten Ort ist unter Beob-  
 achtung der bezirkspolizeilichen Schutzmaßregeln zulässig.

## §. 20.

Ist der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich  
 festgestellt, so bildet der Umkreis von sechs Stunden vom Se-  
 uchenorte den Seuchengrenzbezirk, welcher von der Be-  
 zirkspolizeibehörde erforderlichen Falls im Benehmen mit den  
 übrigen hiebei etwa beteiligten Behörden festzusetzen und öffent-  
 lich bekannt zu machen ist und in welchem Folgendes zu ge-  
 schehen hat:

1) Jeder Viehbesitzer hat der Ortspolizeibehörde innerhalb  
 48 Stunden ein das Alter, Geschlecht, die Farbe und die et-  
 waigen Abzeichen jedes Thierstückes nachweisendes Verzeichniß  
 seines Rindviehstandes einzureichen.

2) Nach erfolgter Einreichung dieses Verzeichnisses ist jede

durch Geburt, Veräufnerung, Ankauf oder auf andere Weise sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und dabei im Falle des Ankaufs zugleich der Herkunftsort des angekauften Stückes anzugeben.

3) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

4) Alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen.

Behufs der Konstatirung der Krankheit kann von der Bezirkspolizeibehörde die Zerlegung jedes gefallenen Thieres angeordnet werden.

5) Der Handel mit Rindvieh, insbesondere das Abhalten von Viehmärkten ist verboten.

Nur ausnahmsweise darf der Handel mit Schlachtvieh oder zu dem als nothwendig nachgewiesenen Befah der Höfe mit Erlaubniß und unter Kontrolle der Ortspolizeibehörde stattfinden.

Ebenso darf der Handel mit Mahlfutter, Streumaterialien und Dünger nur im Falle dringenden Bedürfnisses mit Erlaubniß und unter Kontrolle der Ortspolizeibehörde stattfinden.

6) Für Gemarkungen, welche an die verseuchten Orte anstoßen, ist der Weidetrieb bei zu besorgender Gefahr von der Bezirkspolizeibehörde zu untersagen.

7) Alle Hunde, mit Ausnahme der Hirtenhunde während ihres Gebrauches sind anzulegen, sowie alle Katzen einzusperren. Die frei herumlaufenden Hunde und Katzen sind zu tödten.

Im Umkreise von einer Stunde vom Seuchorte ist auch das Federvieh eingesperrt zu halten, widrigenfalls es zu tödten ist.

Erforderlichen Falls wird ein besonderes Zeichen des im Seuchengrenzbezirke befindlichen Viehs von dem Ministerium des Innern angeordnet werden.

#### §. 21.

Wenn mehrere nahegelegene Orte verseucht sind, so ist die Ausdehnung des als verseucht zu erklärenden Bezirkes und des Seuchengrenzbezirkes mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer wirksamen Durchführung der Sperremaßnahmen von dem Ministerium des Innern festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

#### §. 22.

Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßnahmen sind außer Wirksamkeit zu setzen, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt ist.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn 21 Tage nach dem letzten verdächtigen Falle oder nach der letzten Tödtung im Seuchorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen ist und auch bei der nach diesem Zeitraume nochmals vorzunehmenden Besichtigung des Gesammten Viehstandes kein solcher Fall ermittelt wurde.

#### §. 23.

Die Wiederbesetzung der verseucht gewesenen Stallungen oder Standorte mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen, darf innerhalb der ersten vier Wochen, nachdem die Seuche für erloschen erklärt worden ist, nicht erfolgen.

Verseucht gewesene und desinficirte Ställe sind überdies vor der Wiederbesetzung unter Leitung des Thierarztes einer Luftreinigung durch Desinfektionsmittel zu unterwerfen.

#### §. 24.

Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe oder Ziegen auf amtliche Anordnung getödtet werden, erhalten die Eigenthümer vorläufig und bis zur Verabschiedung des bei den Ständen eingebrachten Gesetzesentwurfs Entschädigung für den durch Schätzung erhobenen Werth der Thiere, den dieselben ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung nach den in der Gegend bestandenen Preisen unter Zugrundlegung des Gebrauchszwecks; des Alters und des Ernährungszustandes u. s. w. gehabt haben würden.

Diese Entschädigung wird vorbehaltlich des nach dem bezeichneten Gesetzesentwurfs theilweise aus Körperschaftskassen zu leistenden Ersatzes vorläufig ganz von der Staatskasse ausbezahlt.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Inhaber

der Thiere die Gefahr, zu deren Unterdrückung die Thiere getödtet werden müssen, selbst in schuldhafter Weise herbeigeführt oder die vorgeschriebene Anzeige von der Erkrankung unterlassen hat.

#### §. 25.

Zur Durchführung der angeordneten Absperrungs- und Sicherungsmaßnahmen ist für zureichendes Aufsichtspersonal und nöthigenfalls für die Abordnung militärischer Hülfe Sorge zu tragen.

#### §. 26.

Bezüglich der aus Anlaß der Rinderpest entstehenden Kosten finden im Allgemeinen die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 14. October 1830 Anwendung.

Insofern nicht bereits in vorstehenden Paragraphen Bestimmungen hierüber getroffen sind, sollen den Theilhabenden beziehungsweise den Gemeinden (§. 47. der Minist.-Verfügung vom 14. October 1830) insbesondere zur Last.

1) Die im Vollzuge des §. 6. Abs. 2., §. 7. lit. A. Ziff. 8., §. 8. lit. A. Ziff. 7., §. 9. Ziff. 1. u. 2., §. 12. Ziff. 1. 3. und 8., §. 13. Ziff. 2., §. 14. u. 15. und §. 17. Ziff. 8. erwachsenden Kosten;

2) jene Kosten, welche in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die gegenwärtigen Vorschriften entstehen,

#### §. 27.

Beschwerden bei höheren Behörden gegen Anordnungen auf Grund vorstehender Bestimmungen kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

#### §. 28.

Uebertretungen der in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften werden, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes festsetzen, nach Maßgabe des Art. 1. des Polizeistrafgesetzes vom 2. October 1839 geahndet.

#### §. 29.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit. Mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist Unser Minister des Innern beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 19. Mai 1867.

Karl.

Goltzer. Varnbüler. Geßler. Renner. Wagner.  
Mittnacht.

Auf Befehl des Königs der Kabinettschef  
Cgloffstein.

### Gemeinnütziges

Das Abipringen der Farbe von Zinkblech soll sich dadurch verhüten lassen, daß man das Zink vor dem Anstrich mit verdünnter Salzsäure überspreicht, dann gut abwascht, wieder trocken werden läßt und dann erst den Anstrich darauf bringt.

Beim Einschmoren von eingemachtem wird uns von einer erfahrenen Hausfrau mitgetheilt, ein Silberstück, z. B. einen neuen oder doch gut gereinigten Silberthaler in die Schmorpfanne zu legen; es soll dadurch die Nothwendigkeit des Umrührens erspart werden und wenn auch umgerührt wird, so soll die Marmelade ein besseres Aussehen erhalten, während wenn nicht umgerührt wird, die Früchte, wie z. B. Pflaumen, Aprikosen u. s. w., ihre natürliche Form nicht einbüßen; überhaupt soll die Farbe der mit einem Silberstück zusammengeschnittenen Früchte besser ausfallen, als wenn man wie gewöhnlich verfährt.

### Aus Sang's epigrammatischer Anthologie.

Mittel gegen den Hochmuth der Großen,  
Viel Klagen hör' ich oft erheben  
Vom Hochmuth, den die Große übt.  
Der großen Hochmuth rühd sich geben,  
Wenn unfre Kriecherei sich giebt.      Bürger.